

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. Dezember 2020

1231.

Verkehrsbetriebe, Betriebsvertrag mit der VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG, Zustimmung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

2006 schlossen die Verkehrsbetriebe (VBZ) mit der VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG) einen Kooperationsvertrag betreffend die damals neu in Betrieb gehende Glattalbahn ab und regelten darin die Grundsätze der Zusammenarbeit, den Netzzugang und die gegenseitigen Zuständigkeiten für den Betrieb der ersten Etappe der Glattalbahn. Der Vertrag wurde mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1216/2006 vom Stadtrat genehmigt. 2008 wurde dieser Vertrag bezüglich Marktgebietsbereinigung und Aufteilung der Konzessionen konkretisiert und verlängert und mit STRB Nr. 1190/2008 wiederum durch den Stadtrat genehmigt.

Für die zweite Etappe der Glattalbahn schlossen die Parteien 2009 einen Betriebsvertrag zwecks Konkretisierung des Kooperationsvertrags ab. Mit diesem Vertrag wurden die VBZ beauftragt, die Transportleistungen für die Linien 10 und 12 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 zu übernehmen. Der Kooperationsvertrag wurde ebenfalls bis zu diesem Datum verlängert.

Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben mussten VBG und VBZ den gegenseitigen Netzzugang ab 2016 neu in separate Netzzugangsvereinbarungen im Sinne von Art. 15 ff. Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV, SR 742.122) überführen. Am zweiteiligen Vertragswerk, Kooperations- und Betriebsvertrag, wurde festgehalten. Die entsprechend angepassten Verträge (Betriebsvertrag und Kooperationsvertrag) wurden mit STRB Nr. 726/2015 durch den Stadtrat genehmigt.

2. Vereinigung von Kooperations- und Betriebsvertrag

Anstoss zur Überarbeitung

Die Konstruktion mit der geteilten Linie 10 und der Umstand, dass die VBZ den Netzzugang bei den VBG benötigen, um deren Transportauftrag ausführen zu können, sind auch für das Bundesamt für Verkehr (BAV) als zuständige Aufsichtsbehörde aussergewöhnlich. Das BAV stützt ebenso wie der ZVV diese Konzeption. Das BAV hat die VBG aber mittels verbindlicher Auflage dazu verpflichtet, das derzeit geltende Vertragskonstrukt mit Kooperations- und Betriebsvertrag sowie Netzzugangsvereinbarung nochmals zu überarbeiten und dabei die Rollen, Aufgaben und Kompetenzen von VBG und VBZ klarer, transparenter und nachvollziehbarer zum Ausdruck zu bringen. Konkret verlangte das BAV, den Kooperations- und Betriebsvertrag zu fusionieren. Die VBG haben dazu einen neuen Betriebsvertrag ausgearbeitet und diesen vorab durch das BAV vorprüfen lassen. In der Folge haben die VBZ und die VBG den Vertragsentwurf finalisiert mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen, die Zusammenarbeit inhaltlich aber nicht zu verändern. Der Verkehrsrat des Zürcher Verkehrsverbundes hat dem neuen Vertrag bereits zugestimmt.

Übersicht der Änderungen

Die Bestimmungen des Kooperationsvertrags wurden in den Betriebsvertrag übernommen und integriert. Die Netzzugangsvereinbarung, die weiterhin separat zu gelten hat, wird als Anhang

1231/16.12.2020 1



zusammen mit dem ebenfalls weiterhin geltenden Side Letter in den neuen Betriebsvertrag integriert.

Die Zusammenführung von Betriebs- und Kooperationsvertrag hat keine inhaltliche Veränderung von Rechten und Pflichten von VBZ und VBG zur Folge.

Zur Gewährleistung der geforderten Transparenz und Rollenklärung werden die verschiedenen Rollen von VBG und VBZ in Bezug auf die Infrastruktur- und Personenbeförderungskonzessionen, die Verantwortung für die Marktbearbeitung, den Netzzugang, die Gewährleistung der Sicherheitsgenehmigung sowie für den Fahrbetrieb und den Betrieb der Infrastruktur in der neuen Ziffer 2 des neuen Betriebsvertrags übersichtlich dargestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus wurden einzelne neue Bestimmungen aufgenommen wie diejenige in Artikel 71 über die Haftpflichtversicherung oder in Artikel 46 über das Leitsystem. Auch diese dienen der Transparenz und geben bestehende gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen wieder, ohne dass dadurch Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien grundlegend geändert würden. Ebenso wurden geringfügige Anpassungen an die langjährige und eingespielte Zusammenarbeit zwischen VBZ und VBG eingearbeitet, die zu Änderungen untergeordneter Art führen, und es wurden geänderte Bezeichnungen von Gesetzen, Normen und Vorgaben angepasst.

Das Leistungsentgelt, das die VBZ als Transportbeauftragte von den VBG für die Betriebsführung der Linien 10 und 12 im Konzessionsgebiet der VBG erhalten, bleibt ebenfalls unverändert. Es errechnet sich anhand der vom ZVV genehmigten Basiskalkulation, der die Vollkosten der VBZ zugrunde liegen. Die VBZ erbringen den Transportauftrag für die VBG damit zu den gleichen Kostenansätzen wie ihre eigenen Transportleistungen.

Verlängerte Mindestvertragslaufzeit

Der Betriebsvertrag wird wiederum unbefristet abgeschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf jedes Ende einer zweijährigen Fahrplanperiode gekündigt werden. Der früheste mögliche Kündigungszeitpunkt ist der Fahrplanwechsel im Dezember 2025. Die Laufzeit der angepassten Netzzugangsvereinbarung ist an die Laufzeit des Betriebsvertrags gekoppelt.

3. Fazit und Zuständigkeit

Das Vertragskonstrukt erscheint weiterhin ausgewogen und stringent. Es soll wie die aktuellen und vorherigen Vertragsversionen vom Stadtrat genehmigt werden. Dies entspricht der langjährigen städtischen Praxis im Umgang mit Geschäfts- und Betriebsführungsverträgen der VBZ mit Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs. Geschäfts- und Betriebsführungsverträge verpflichten die Stadt auf privatrechtlicher Basis. Die Frage, inwieweit die Stadt Leistungen auf vertraglicher Basis als Subjekt des Privatrechts erbringen soll, stellt dabei eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dar, wodurch die Zuständigkeit des Stadtrats begründet wird. Zukünftige Änderungen der Anhänge zum Betriebsvertrag sind von dieser Kompetenz nicht umfasst. Diese bedingen lediglich das Einverständnis von VBZ und VBG.

Der Zustimmung des Stadtrats zum Betriebsvertrag steht nichts entgegen.

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

- Dem Betriebsvertrag zwischen der Stadt, vertreten durch die Verkehrsbetriebe, und der VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG wird zugestimmt.
- 2. Der Direktor der Verkehrsbetriebe wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

1231/16.12.2020 2



3. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und die Verkehrsbetriebe.

Für getreuen Auszug die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

1231/16.12.2020 3